



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Bundessatzung

# Bundessatzung

---

Präambel.....	2
§ 1 Name – Sitz – Gliederung.....	2
§ 2 Zweck und Aufgabe.....	2
§ 3 Mitgliedschaft .....	2
§ 4 Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Mitgliedes .....	3
§ 5 Beiträge, Rechte und Pflichten .....	3
§ 6 Organe des Bundesverbandes .....	3
§ 7 Bundesthing .....	3
§ 8 Bundeswaldläuferrat.....	5
§ 9 Bundesleitung .....	6
§ 10 Gemeinnützigkeit.....	6
§ 11 Satzungsänderungen & besondere Beschlüsse .....	7
§ 12 Waldläuferordnung und Geschäftsordnung .....	7
§ 13 Auflösung .....	7
§ 14 Inkrafttreten.....	7



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Bundessatzung

## Präambel

Gemäß den demokratischen Grundsätzen hat sich die Deutsche Waldjugend – Bundesverband e.V. eine eigene Satzung gegeben, die das Verbandsleben regelt und eine Rahmensatzung für die angeschlossenen Landesverbände und die Büffelhorte (Bundeshorte) ist, deren Satzungen dieser nicht widersprechen dürfen.

Die Deutsche Waldjugend (DWJ) ist als Jugendverband aus der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) entstanden. Sie ist Mitglied der „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Bundesverband e.V.“.

## § 1 Name – Sitz – Gliederung

- I. Der Verband führt den Namen „Deutsche Waldjugend der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Bundesverband e.V.“ und ist der Jugendverband der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Bundesverband e.V.. Er führt die Kurzbezeichnung „DWJ“.
- II. Der Sitz des Verbandes ist Iserlohn.
- III. Die DWJ gliedert sich in den Bundesverband, Landesverbände, Horste oder Hortenringe (regionale Gruppenzusammenschlüsse), Horten (Gruppen) und Streifen (Kleingruppen).
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgabe

- I. Der Bundesverband wirkt im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland; die Willensbildung erfolgt ausschließlich nach demokratischen Grundsätzen. Zweck der DWJ ist die Förderung der Jugendhilfe. Aufgabe der DWJ ist in jungen Menschen Verständnis für die Vorgänge in Natur und Umwelt, insbesondere im Lebensraum Wald zu wecken.
- II. Dies soll erreicht werden durch:
  1. Schaffung und Vermittlung von Grundlagen, die zum Verständnis der Notwendigkeit einer gesunden Umwelt führen, insbesondere durch Arbeiten in den Patenforsten und im Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz.
  2. Erziehung zur selbständigen Verantwortlichkeit und zu kritischem Denken des Einzelnen.
  3. Förderung der körperlichen, geistigen, sittlichen und musischen, sowie politischen Bildung (z.B. durch Heimrunden, Lager und Forsteinsätze, Seminare, Hortenleiterlehrgänge und Gemeinschaftsleben auch auf internationaler Ebene).
- III. Die DWJ ist weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebunden.

## § 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Bundesverbandes sind die Landesverbände der DWJ sowie die Büffelhorte. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet das Bundesthing mit einfacher Mehrheit.
- II. Natürliche Personen können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Mitglied in den Landesverbänden werden.
- III. Natürliche Mitglieder haben bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres aktives Stimmrecht und passives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht bleibt über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus bestehen.
- IV. Von den Regelungen nach Abs. II und III sind Personen mit besonderen Aufgaben ausgenommen. Personen mit besonderen Aufgaben sind insbesondere die Mitglieder der Bundesleitung, der Landesleitungen und Leitungen von Ortsgruppen und Horten sowie deren satzungsgemäßen Gremien. Die Anerkennung weiterer besonderer Aufgaben kann in der jeweiligen Landesverbandssatzung bestimmt werden.



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Bundessatzung

- V. Personen, die nicht der in Absatz IV genannten Gruppen angehören, können einen Antrag auf Anerkennung als Person mit besonderen Aufgaben an die zuständige Landesleitung stellen.
- VI. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Büffelhorde und einem Landesverband ist möglich. Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Landesverband ist nicht möglich.
- VII. Eine assoziierte Mitgliedschaft von Verbänden ist nur beim Bundesverband oder einem Landesverband möglich. Über die Aufnahme in den Bundesverband entscheidet der Bundeswaldläuferrat.
- VIII. Jedes Mitglied des Bundesverbandes und der Landesverbände hat die Pflicht, die satzungsgemäßen Interessen der DWJ zu fördern und zu wahren.
- IX. Die Mitgliedschaft im Bundesverband beinhaltet gleichzeitig eine Mitgliedschaft in dem zuständigen SDW-Landesverband. Die einzelnen Mitglieder der Landesverbände sind Mitglieder des zuständigen SDW-Landesverbandes und dessen Untergliederungen. Näheres regeln die Satzungen der SDW.
- X. Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Über den schriftlichen Antrag mit Begründung entscheidet das Bundesthing.
- XI. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Bundesverbandes.

#### § 4 Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Mitgliedes

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung an die Bundesleitung bis zum 30.06. zum 31.12. des Jahres.
- II. Der Ausschluss wird vom Bundesthing mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Personen beschlossen und kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei
  - Verstoß gegen die Bundessatzung oder
  - Verletzung der Mitgliedspflichten oder
  - Vereinschädigendem Verhalten.
- III. Nach erfolgtem Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Mitgliedes geht die Berechtigung verloren, den Namen „Deutsche Waldjugend“ oder ähnliche Namen in Zusammenhang mit der Bezeichnung „Waldjugend“ zu führen, ihre Kluft zu tragen oder in ihrem Namen tätig werden.

#### § 5 Beiträge, Rechte und Pflichten

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen. Die Höhe des Geldbetrages beschließt das Bundesthing. Das Stimmrecht eines Mitgliedes auf dem Bundesthing ruht, solange es seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

#### § 6 Organe des Bundesverbandes

- I.
  1. Das Bundesthing (Delegiertenversammlung)
  2. Der Bundeswaldläuferrat (erweiterter Vorstand)
  3. Die Bundesleitung (Vorstand)
- II. Bei Abstimmungen in den Organen kann jede anwesende stimmberechtigte Person nur ein Stimmrecht wahrnehmen.
- III. Alle Ämter können sowohl von Frauen als auch von Männern besetzt werden. Aus Vereinfachungsgründen wird in dieser Satzung die maskuline Form verwendet.

#### § 7 Bundesthing

- I. Das Bundesthing ist das oberste beschlussfassende Organ.
- II. Teilnahmeberechtigt mit Rede- und Antragsrecht:



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Bundessatzung

1. Die Mitglieder der Bundesleitung nach §9 Abs.I Nr.1 - Abs.I Nr.4 (Bundesleiter, Stellvertretende Bundesleiter, Schatzmeister, Präsident der SDW)
  2. der Bundesgeschäftsführer
  3. die Landesleiter oder ein Mitglied der entsprechenden geschäftsführenden Landesleitung
  4. der Leiter der Büffelhorte oder ein Mitglied der geschäftsführenden Büffelleitung
  5. der Präsident des Klaus Gundelach Fonds oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und
  6. die Delegierten der Landesverbände und der Büffelhorte und zwar nach folgendem Delegiertenschlüssel:
    - Ein Delegierter je angefangene 50 gemeldete Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, für die Beitrag an den Bundesverband entrichtet wurde
    - Ein Delegierter für die stimmberechtigten Mitglieder ab dem vollendeten 27. Lebensjahr lt. §3 Abs. III, unabhängig von deren Anzahl
  7. die Vorsitzenden der assoziierten Mitglieder des Bundesverbandes oder einem Mitglied des entsprechenden geschäftsführenden Vorstandes
  8. weitere, auf Antrag bei Beginn der Sitzung hinzuziehende (Fach-)Personen, wie z.B. Referats- oder Arbeitskreisleiter.
- III. Stimmberechtigt sind:
1. Die Bundesleitung nach §9 Abs.I Nr.1 - Abs.I Nr.3 (Bundesleiter, Stellvertretende Bundesleiter, Schatzmeister) mit zwei Stimmen
  2. Das Mitglied der Bundesleitung nach 9 Abs.I Nr.4 (Präsident der SDW) mit einer Stimme
  3. Die Delegierten nach Abs.II Nr.6. der Landesverbände und der Büffelhorte sowie des Klaus Gundelach Fonds nach Abs.II Nr.6.
  4. Der Landesleiter oder ein Mitglied der geschäftsführenden Landesleitung bzw. der Leiter der Büffel oder dessen Stellvertreter nach Abs.II Nr.3 und Abs.II Nr.4 sollte jeweils unter den Delegierten sein.
- IV. Das Bundesthing ist schriftlich vom Bundesleiter spätestens alle zwei Jahre einzuberufen. Es ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß mindestens 6 Wochen vor Tagungsbeginn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagungsordnung eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte aller möglichen stimmberechtigten Personen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist das nächste ordnungsgemäß einberufene Bundesthing in jedem Fall beschlussfähig. Wenn alle Mitglieder der Bundesleitung ausgeschieden sind, beruft der zurückgetretene Bundesleiter oder, bei dessen Abwesenheit, der Präsident der SDW gemäß §9 Abs.I Nr.4, ein Bundesthing ein und leitet die Wahl eines neuen Vorstandes.
- V. Das Bundesthing ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen vom Bundesleiter einzuladen. Der Antrag ist zu begründen. Die Bundesleitung (§9 Abs.I Nr.1-3) kann bei besonderen Erfordernissen ein außerordentliches Bundesthing mit einer verkürzten Einberufungsfrist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- VI. Das Bundesthing wird grundsätzlich vom Bundesleiter geleitet.
- VII. Die Aufgaben des Bundesthings ergeben sich aus dem Vereinsrecht bzw. dieser Satzung. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Es legt die Richtlinien für die Arbeit des Bundesverbandes fest und beschließt dessen Arbeitsprogramm.
  2. Es wählt jeweils für die Dauer von 3 Jahren:
    - a) Die Mitglieder der Bundesleitung (§9 Abs.I Nr.1-3)
    - b) 2 Kassenprüfer (für die Geschäftsjahre einer Legislaturperiode)
  3. Es nimmt den Tätigkeitsbericht der Bundesleitung und die Jahresrechnung des Bundesverbandes entgegen und entscheidet über die Entlastung der Bundesleitung.
  4. Es entscheidet über Anträge.



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Bundessatzung

VIII. Jeder Landesverband, der Bundeswaldläuferrat und die Bundesleitung können Anträge an das Bundesthing richten. Anträge zu den in der Tagesordnung aufgeführten Punkten können während des Bundesthings von jeder anwesenden stimmberechtigten Person mündlich gestellt werden. Für folgende Beschlüsse bedarf es jedoch eines schriftlichen Antrages mit Begründung, der mindestens 4 Wochen vor dem Termin des Bundesthings an die Bundesgeschäftsstelle zu richten ist und vor dem Bundesthing zu versenden ist:

1. Änderung der Bundessatzung und der Geschäftsordnung,
2. Höhe des Mitgliederbeitrages,
3. Ausschlüsse,
4. Auflösung des Bundesverbandes.

Anträge auf Änderung der Bundessatzung und der Geschäftsordnung sind jedoch zusammen mit der Einladung zum Bundesthing zu versenden. Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung müssen vom Bundesthing mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlossen werden. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und können jederzeit während des Bundesthings mündlich gestellt werden.

IX. Das Bundesthing beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen mit Ausnahme anders bestimmter Regeln der Bundessatzung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Bundesthings sind für alle Gliederungen verbindlich.

X. Die Mitglieder der Bundesleitung (§9 Abs.I Nr.1-3) sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, erreicht diese keiner der vorgeschlagenen Kandidaten, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Am zweiten Wahlgang nehmen nur noch die beiden Kandidaten teil, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist die einfache Mehrheit ausreichend, bei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

XI. Das Bundesthing wählt zu Beginn seiner Tagung einen Protokollführer. Das über das Bundesthing gefertigte Protokoll muss in seiner Richtigkeit durch die Unterschrift des

1. Versammlungsleiters und
2. Protokollführers

beglaubigt werden. Das Protokoll muss den Landesleitungen, der Büffelhorte, dem Klaus-Gundelach-Fonds und den assoziierten Mitgliedern zugeschickt werden.

## § 8 Bundeswaldläuferrat

I. Der Bundeswaldläuferrat setzt sich zusammen aus

1. der Bundesleitung (§9 Abs.I Nr.1-4) (Bundesleiter, Stellvertretende Bundesleiter, Schatzmeister, Präsident der SDW),
2. den Landesleitern oder einem Mitglied der entsprechenden geschäftsführenden Leitung,
3. dem Hortenführer der Büffelhorte oder einem Mitglied der geschäftsführenden Leitung,
4. dem Präsidenten des Klaus Gundelach Fonds oder einem Mitglied der geschäftsführenden Leitung,
5. den Vorsitzenden der assoziierten Mitglieder des Bundesverbandes oder ein Vertreter des entsprechenden geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme sowie
6. gegebenenfalls ein Gast je Landesverband mit beratender Stimme und
7. gegebenenfalls weitere hinzuzuziehende (Fach-)Personen mit beratender Stimme lt. Beschluss der Bundesleitung, vorangegangener Bundeswaldläuferräte oder weiterer Organe des Bundesverbandes

II. Der Bundeswaldläuferrat koordiniert die Interessen der Landesverbände. Er berät die Bundesleitung, unterstützt ihre Arbeit, wirkt bei der Finanzplanung mit und beschließt über Anträge. Auf Vorschlag der Bundesleitung benennt er den Bundesgeschäftsführer.



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Bundessatzung

- III. Der Bundeswaldläuferrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Bundesleiter mit 4 Wochen Frist unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Sitzung wird grundsätzlich vom Bundesleiter geleitet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern des Bundeswaldläuferrats zuzusenden.
- IV. Der Bundeswaldläuferrat ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Landesverbände anwesend ist. Wenn keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, findet die Sitzung dennoch statt, es werden dann aber nur Empfehlungen für das nächste ordnungsgemäß tagende Gremium oder ein außerordentlich einberufenes Gremium ausgesprochen.
- V. Im Übrigen finden die Bestimmungen für das Bundesthing sinngemäß Anwendung.

## § 9 Bundesleitung

- I. Die Bundesleitung setzt sich zusammen aus
  1. dem Bundesleiter,
  2. drei gleichberechtigten Stellvertretern,
  3. dem Bundesschatzmeister,
  4. dem Präsidenten der SDW oder einem von ihm benannten Vertreter,
  5. dem Bundesgeschäftsführer mit beratender Stimme,
  6. den Referatsleitern mit beratender Stimme.
- II. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Bundesleiter, seine Stellvertreter und der Bundesschatzmeister. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- III. Die Bundesleitung wird vom Bundesthing für die Dauer von 3 Kalenderjahren gewählt. Die neue gewählte Bundesleitung tritt ihr Amt zum 01. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres an. Sie bleibt bis zum Amtsantritt einer neuen Bundesleitung im Amt, längstens jedoch 6 Monate über ihre Amtszeit hinaus. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Thing mit Wahl hat spätestens im September des dritten Amtsjahres stattzufinden, sodass mindestens drei Monate zur Wissensübergabe zwischen der Bundesleitung und der designierten Bundesleitung zur Verfügung stehen. Sollte die Wahl nach September stattfinden müssen, verschiebt sich der in Satz 2 genannte Amtsantritt entsprechend um diesen Zeitraum. Die Verschiebung ist dem Thing zu begründen.
- IV. Ein Rücktritt ist schriftlich anzuzeigen. Für ein vorzeitig ausscheidendes Bundesleitungsmitglied kann der Bundeswaldläuferrat mit Zustimmung der Bundesleitung ein Ersatzmitglied berufen. Das Ersatzmitglied ist kein Vorstand im Sinne des §26 BGB und kann den Verein nicht allein vertreten. Es kann nur ein Mitglied des Vorstands auf diese Weise berufen werden. Auf dem nächsten Bundesthing findet eine Nachwahl für eine entsprechende verkürzte Amtszeit statt. Scheiden 2 oder mehrere Mitglieder der Bundesleitung nach §9 Abs.II der Bundessatzung aus, findet eine Nachwahl für eine entsprechende verkürzte Amtszeit statt. Die verbleibenden Bundesleitungsmitglieder berufen in diesem Fall unverzüglich ein Bundesthing ein.

## § 10 Gemeinnützigkeit

- I. Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- II. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und im Falle des Ausscheidens nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen. Zu den Kapitaleinlagen bzw. den Sacheinlagen zählen nicht die erbrachten Beitragsleistungen, Versicherungszahlungen oder den Horten oder den Landesverbänden zugeflossene Erlöse aus Arbeitsleistungen, Spenden usw.



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Bundessatzung

- III. Es darf niemand durch zweckentfremdete Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 11 Satzungsänderungen & besondere Beschlüsse

Die Änderung der Bundessatzung ist durch das Bundesthing mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen möglich. Die anwesenden Delegierten müssen mindestens aus 1/3 der Landesverbände stammen. Gleiches gilt sinngemäß für Ausschlüsse und Beitragserhöhungen.

Änderungen der Satzung, die durch die Gesetzgebung, durch Verordnungen oder behördliche Anordnungen notwendig werden oder für den Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, kann die Bundesleitung beschließen. Sie sind dem nächsten Bundesthing zu begründen. Weiterhin können redaktionelle Änderungen durch die Bundesleitung beschlossen werden.

## § 12 Waldläuferordnung und Geschäftsordnung

Der Bundesverband gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Waldläuferordnung, die vom Bundesthing beschlossen werden. Sie sind für den Verein verbindlich, jedoch keine Bestandteile der Satzung.

Änderungen der Geschäftsordnung werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlossen.

## § 13 Auflösung

- I. Der Antrag auf Auflösung des Bundesverbandes muss von mindestens 3/4 der Mitglieder gestellt werden. Das Bundesthing entscheidet über den Antrag.
- II. Die Auflösung ist nur möglich, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mit 3/4 Mehrheit dem Antrag auf Auflösung zustimmen. In den Stimmen für die Auflösung müssen mindestens 1/3 der Landesverbände vertreten sein.
- III. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Bundesverbandes dem Klaus-Gundelach-Fonds e.V. zu, mit der Zweckbestimmung es für gemeinnützige Jugendarbeit im Sinne der DWJ zu verwenden.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist vom Bundesthing am 21.09.2019 in Hütten beschlossen worden und tritt mit dem Tage ihrer Eintragung beim Amtsgericht Iserlohn in Kraft. Der Verband wurde am 12.12.1980 unter der Register-Nr. 806 beim Amtsgericht Iserlohn eingetragen.